

Hinweise zu Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

1. Satzungsrechtliche Besonderheiten

Um die Leistungsübernahme durch den Bayerischen Versorgungsverband sicherzustellen, sollte das jeweilige Mitglied (=Dienstherr/Arbeitgeber) den Bayerischen Versorgungsverband bei sich abzeichnenden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit frühzeitig einschalten, da dieser ansonsten die Leistungen versagen kann.

Dies bedeutet gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung im Einzelnen folgendes:

- Schon vor der Durchführung der geplanten amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung ist der Versorgungsverband anzuhören und um Zustimmung zur Untersuchung zu bitten. Diese Zustimmung wird regelmäßig innerhalb weniger Tage erteilt.
- Nach Erhalt des amts- oder vertrauensärztlichen (bei Arbeitnehmern mit Versorgungsrechten) Attestes ist dieses umgehend dem Versorgungsverband zur Stellungnahme hinsichtlich der Leistungsübernahme vorzulegen. Es empfiehlt sich, erst nach Eingang unserer Stellungnahme mit dem Verfahren fortzufahren.

2. Dienstunfähigkeit – statusrechtliche Bestimmungen

Das Verfahren zur Ruhestandsversetzung eines Beamten auf Lebenszeit ist im bundesrechtlichen Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) geregelt, für kommunale Wahlbeamte auf Zeit finden sich weitgehend korrespondierende Bestimmungen im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

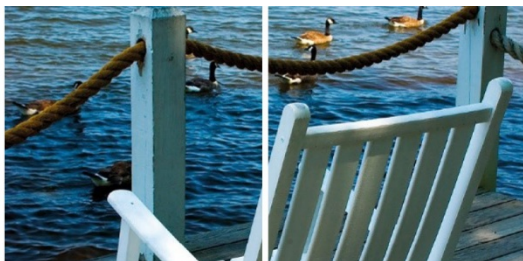
2.1 Begriff Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG, Art. 65 BayBG, Art. 22 KWBG)

Dienstunfähig ist ein Beamter, der zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Als dienstunfähig kann ein Beamter auch angesehen werden, wenn infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass der Beamte innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Dienstunfähigkeit wird immer auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder vertrauensärztlichen Gutachtens festgestellt.

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll bei Laufbahnbeamten abgesehen werden, wenn im Gutachten festgestellt wird, dass der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (= begrenzte Dienstfähigkeit § 27 BeamtStG). Hier verbleibt der Beamte im Status als Aktivbeamter, es existieren jedoch besondere Regelungen bzgl. Besoldung und Ruhegehaltfähigkeit.

Falls das Gutachten die dauerhafte oder zumindest temporäre Dienstunfähigkeit feststellt, sind zwei weitere Verfahrensabläufe denkbar (s.u. Ziff. 2.2 und 2.3).



2.2 Ruhestand auf Antrag des Beamten (Art. 65 Abs. 3 BayBG, Art. 23 Abs. 1 KWBG)

Auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens stellt der Dienstvorgesetzte auf Antrag des Betroffenen die Dienstunfähigkeit des Beamten fest und händigt dem Beamten die Verfügung über die Ruhestandsversetzung aus.

Der Ruhestand beginnt dann mit Ablauf des Monats (bei kommunalen Wahlbeamten mit dem Ende des 3. Folgemonates), in dem diese Verfügung zugestellt wird, sofern nicht mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird (Art. 71 Abs.3 BayBG, Art. 23 Abs.1 KWBG).

2.3 Ruhestandsversetzung gegen den Willen des Beamten – Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG, Art. 23 Abs. 2 KWBG)

Auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens stellt der Dienstvorgesetzte die Dienstunfähigkeit des Beamten fest – ein Antrag auf Ruhestandsversetzung wurde/wird nicht gestellt.

Daher teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten die beabsichtigte Ruhestandsversetzung mit (Art. 66 Abs.1 BayBG, Art. 23 Abs.2 KWBG). Der Beamte hat dann einen Monat Zeit, hiergegen Einwendungen zu erheben.

Werden keine Einwendungen erhoben, entscheidet der Dienstherr über die Ruhestandsversetzung und stellt ggf. die Verfügung zu. Der Ruhestand beginnt wiederum mit Ende des Monats (bei kommunalen Wahlbeamten mit Ende des 3. Folgemonates), in dem die Verfügung zugestellt wird.

Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Dienstherr, ob das Verfahren eingestellt wird oder trotz der Einwände die Ruhestandsversetzung durchzuführen ist (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBG, Art. 23 Abs. 2 Satz 3 KWBG).

Falls die Ruhestandsversetzung (oder bei kommunalen Wahlbeamten eventuell die Entlassung – wenn die Voraussetzungen für die Ruhestandsversetzung nicht erfüllt sind) gleichwohl erfolgen soll, ist die entsprechende Verfügung zuzustellen und mit Ablauf des Zustellungsmonates die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten (Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG), sofern der Beamte Rechtsbehelfe gegen die Ruhestandsversetzung erhebt. Wenn die Rechtsbehelfe des Beamten gegen die Ruhestandsversetzung Erfolg haben sollten, werden die einbehaltenen Besoldungsteile nachgezahlt.

2.4 Reaktivierung (Art. 65 Abs. 4 BayBG)

Eine Wiederberufung in den aktiven Dienst von Laufbahnbeamten bei Wiederherstellung der Dienstunfähigkeit nach der Ruhestandsversetzung kann vom Dienstherrn ausgehen oder innerhalb von fünf Jahren nach der Ruhestandsversetzung vom Beamten beantragt werden.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin / Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.